

BEGRÜNDUNG

Die im Bebauungsplan "Bangreut" vom 11.10.1965 vorgesehene und zum Teil bereits vorhandene Bebauung der Grundstücke Fl.St.Nrn. 402/10, 403/2, 403/3, 404, 405, und 405/7 soll in Abstimmung mit den Beteiligten geändert bzw. ergänzt und somit einer sinnvollen und wirtschaftlichen Nutzung der zugführt werden. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Fl.St.Nr. 402/10 (Eichenweg) Die Straße wird nach der vorhandenen Breite im Osten bis zum Fl.St.Nr. 403/2 auf insgesamt 5,00 m verbreitert.
- Fl.St.Nr. 403/3 Dieses Grundstück wird auf die Fl.St.Nrn. 404, 405 und 405/7 aufgeteilt
- Fl.St.Nr. 404 Geplant wird ein neues Wohngebäude (Einfamilienhaus) mit I+D und Garagen. Vom Grundstück wird ein 1,5 m breiter und 16,5 m langer Grundstücksstreifen dem Grundstück Fl.St.Nr. 405 zugeteilt.
- Fl.St.Nr. 405 Die bestehende Garage wird abgebrochen, geplant wird ein neues Wohngebäude (Einfamilienhaus) mit I+D und Garagen.
- Fl.St.Nr. 405/7 Das bestehende Wohngebäude wird erweitert, für die vorhandenen und geplanten Wohnungen werden 7 Garagen und 4 Stellplätze geplant.

Der Gemeinderat Ruderting hat in der Sitzung vom 11.10.1993 der Änderung des Bebauungsplanes "Bangreut" vom 11.10.1965 durch das Deckblatt Nr. 37 als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB zugestimmt. Am 03.02.94 wurde beschlossen, die Änderung nach § 2 BauGB durchzuführen

VERFAHRENSVERMERKE

Das Deckblatt Nr. 37 vom 28.12.1993 hat mit Begründung vom 14.02.94 bis 14.03.94 im Rathaus der Gemeinde Ruderting öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 05.04.94 dieses Deckblatt gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Ruderting, den 27.04.94




Schätzl
(1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 09.05.94, 642-3P keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zum Deckblatt Nr. 37 geltend gemacht.

Passau, den 09.05.94




Kellermann
Reg.-Amtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 19.05.94 ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 37 mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 37 ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 u. 215 ist hier hingewiesen worden.

Ruderting, den 19.05.94




Schätzl
(1. Bürgermeister)